

den, Tractaten mit fremden Mächten. Ihre Berathschlagungen geschehen öffentlich, und die Protokolle ihrer Sessionen werden gedruckt. Zu jeder gesetzgebenden Akte muß das Projekt drey- mal, zu verschiedenen Zeiten, die wenigstens acht Tage Zwischenraum von einer zur andern haben, vorgelesen werden. Jedesmal wird deliberirt, aber nur zum drittenmale beschloffen. Bey jeder Berathschlagung müssen wenigstens zweyhundert Mitglieder gegenwärtig seyn.

Die Sanction des Königes giebt den Dekreten der Nationalversammlung Gesetzeskraft. Wenn er selbige verweigert, so wird das Gesetz nur bis zur nächsten Legislatur suspendirt. Wenn drey Legislaturen nach einander das Dekret in denselben Ausdrücken abfassen, so hat es Gesetzeskraft ohne den Willen des Königes.

Die höchste ausübende Gewalt ist ausschließlich beyhm Könige. Ihm gebührt die Bekanntmachung der Gesetze. Er nennt sich — Von Gottes Gnaden, und durch das constitutionelle Gesetz, König der Franzosen. Er kann kein Gesetz machen.

Die Unteradministratoren in jedem Distrikte, und die Oberadministratoren in jedem Departement, werden vom Volke gewählt, auf bestimmte Zeiten, um unter Aufsicht des Königes die Verwaltung zu besorgen. Der König kann ihre Handlungen vernichten, sie in erforderlichem Falle